(Abg. Pflug.)

Ungelegenheit zur Sprache. Ich kann hier nur versichern, daß der Beschluß der hohen Ersten Kammer sowohl, als auch der hier jetzt zur Beratung stehende innerhalb der sächsischen Gemeindebeamten eine große Enttäuschung hervorgerufen hat. Es ist wohl zu erwarten, wenn Sie dem Antrage des Herrn Kollegen Bär nicht zustimmen sollten, daß die Gemeindebeamten beim nächsten Landtage dieselbe Bitte wiederholen werden.

Da möchte ich mir schon heute eine Bitte an die

hohe Königl. Staatsregierung gestatten. Die hohe

Königl. Staatsregierung hat, wie es in dem Berichte

der Ersten Rammer lautet, angefragt bei ben maßgebenden Behörden. Da ift ihr nun, meine herren, in der großen Mehrzahl die Antwort geworden, daß man der Petition nicht willfahren möchte. Un und für sich ist es wohl selbstverständlich, daß behördliche Personen und behördliche Organe derartigen Bunichen nicht gerade günstig gegenüberstehen. Erfreulich ift es aber immerhin, daß sich auch eine Minderheit bei den Behörden gefunden hat, die dem Bunsche der Petenten gerecht zu werden bestrebt ift, wenigstens insofern, als sie sich für Aufhebung der Beftimmung in beschränktem Sinne ausgesprochen hat. (B) Es wäre nun fehr wünschenswert, daß wir erfahren könnten, welche Gründe gerade die Minderheit der Behörden veranlaßt haben, dem Buniche der Betenten zu willfahren, und vor allen Dingen auch, in welcher Beziehung eine Beschränfung der Aufhebung stattfinden möchte. Aber wenn schon die Königl. Staatsregierung Anfragen gestellt hat, so wäre es in ganz besonderer Weise erfreulich gewesen, wenn sie nicht bei den sächsischen Behörden allein angefragt hätte, sondern vor allen Dingen bei den Regierungen, in deren Ländern bereits derartige Paragraphen nicht mehr existieren. Der Herr Referent hat ja schon darauf hingewiesen, daß es eine große Anzahl von deutschen Bundesstaaten gibt, in welchen den Gemeindebeamten diese Beschränfung nicht auferlegt worden ift. Es wäre wohl wünschenswert, daß man erfahren könnte, welche Erfahrungen die Behörden anderer Länder mit Aufhebung dieses Paragraphen gemacht bezw. ob sich irgendwelche Unannehmlichkeiten eingestellt haben.

Run weisen sowohl die Königl. Staatsregierung, als auch der Bericht der vierten Deputation der hohen Ersten Kammer darauf hin, daß man ja deswegen noch gar nicht sagen könnte, daß die Gemeindebeamten Bürger zweiten Grades seien, da z. B. auch die

aftiven Militärpersonen von dem Wahlrechte aus- (C) geschlossen seien. Ja, meine Herren, da liegen die Berhältnisse doch gang anders. Befanntlich steht den aftiven Militärpersonen weder das aftive, noch das passive Wahlrecht zu, und ich glaube, das ist in erster Linie geschehen im Interesse ber ganzen Beeresdisziplin. Man hat zunächst vermeiden wollen, daß Agitation in das Heer getragen wird. Auf der anderen Seite aber hat man wahrscheinlich auch die bürgerlichen Wähler schützen wollen vor einer eventuellen Mehrheit, die sich die Regierung leicht verschaffen fönnte, wenn das Militär mit an die Wahlurne träte. Wenn man nun auch zugeben muß, daß den Militärpersonen insofern wohl Rechte genommen find, so darf man doch nicht verkennen, daß die Militärpersonen in anderer Hinsicht so viele Borzüge und Borteile haben, daß wohl ein Ausgleich zwischen dieser Nichtberechtigung und ihrer sonstigen Stellung stattfindet, ein Ausgleich, deffen sich eben die Gemeindebeamten nicht erfreuen fönnen.

In dem Bunsche der Petenten ist nun vorzüglich darauf hingewiesen worden, daß sowohl die Reichsbeamten, als auch die Staatsbeamten das passive Wahlrecht ausüben können. Ich möchte Sie daran erinnern, daß erst in der letzten Situng der Wahlrechtsdeputation auf Antrag der Nationalliberalen unter Zuziehung einiger konservativer Mitglieder besichlossen worden ist, § 75 der Staatsversassung dahin abzuändern, daß auch den Staatsbeamten eine Ersleichterung der Annahme einer Wahl gegeben werden kann. Diese erfreuliche Tatsache berechtigt auch zu der Hoffnung, daß künstig ein Landtag die Wünsche der Petenten anders erfüllen wird, als es zurzeit auf Grund des Berichtes aussieht.

In dem Berichte der vierten Deputation der hohen Ersten Kammer ist besonders darauf hingewiesen, daß es nicht gut sei, wenn die angestellten Beamten eine Prüfung vornehmen könnten bezüglich ihrer Behörde. Es wurde vorhin auch schon von Herrn Abg. Bär darauf hingewiesen, daß wir ja in unserem Landtage sowohl, wie auch im Reichstage eine Reihe von Beamten haben, deren Mithilfe wir bei unseren Arbeiten gar nicht gern entbehren möchten. Ebenso wie dies bei der Reichs- und Landesverwaltung der Fall ift, wird es auch in der Kommunalverwaltung der Fall sein können. Die Regierung sowohl, als auch der Bericht weist zurud, daß die Petenten in einer Nichterfüllung ihrer Wünsche eine Zurücksetzung finden fonnten. Nun, meine herren, das Gefühl der Burudsetzung ist zunächst ein subjektives. Wenn aber die